

Personalrat

Gesamtschulen * Gemeinschaftsschulen *
Sekundarschulen * PRIMUS-Schulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475 4003, -5003, -4008

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

✉ claudia.paar@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr von 10:00-16:00 Uhr
Mi von 16:00-17:00 Uhr

Vorsitzende: Claudia Paar

September 2016

Lehrer/-innen mit Lehramt 27 als Lehrkräfte in der Sekundarstufe I

Alle Bewerber/-innen, die ihr Studium gemäß Lehrerausbildungsgesetz vom Juli 2002 absolviert und ein erstes und zweites Staatsexamen abgelegt haben, verfügen in der Regel über das Lehramt 27 – das Lehramt für Gymnasien und die Oberstufe der Gesamtschulen (auch Lehramt GyGe genannt) - oder das Lehramt 16 für die Sekundarstufe I.

Das Lehramt 27 befähigt - laufbahnrechtlich gesehen - nur zum Unterricht an Gymnasien und in der Oberstufe der Gesamtschule. Lehrer/-innen für die Sekundarstufe I (S I) mussten unabhängig von ihren Fächern Fachdidaktik Deutsch oder Mathematik für die S I studieren. Dieser Baustein fehlt den S II – Lehrer/-innen.

Zurzeit gibt es mehr ausgebildete Bewerber/-innen für die S II als für die S I. Für den Bereich der S II kann man außerhalb der Naturwissenschaften von einem Bewerberüberhang sprechen.

Viele Gesamtschulen, Sekundarschulen, die Gemeinschaftsschule und die PRIMUS-Schule benötigen dringend Lehrkräfte für die S I und öffnen ihre Ausschreibungen für ein anderes Lehramt. Auf diese Stellen können sich Bewerber/-innen mit Lehramt 27 bewerben. (siehe www.leo.nrw.de)

Auf welche Stellen kann ich mich bewerben, wenn ich z. B. Lehramt 27 mit M und SW habe?

- Auf S II-Stellen mit der Kombination Mathematik und Sozialwissenschaften
- Auf S II-Stellen für Lehrer/-innen mit dem Fach M oder SW und einem beliebigen zweiten Fach.
- Auf S I-Stellen für das Fach Mathematik, wenn die Stellen für ein anderes Lehramt geöffnet sind. (Seiteneinstieg)

Wann werde ich verbeamtet?

Wenn ein Bewerber das für die Stelle passende Lehramt besitzt, das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorlegen kann und der Amtsarzt keine Erkrankungen feststellt, die eine Verbeamtung ausschließen, wird er als Beamter auf Probe angestellt. Ansonsten wird er als Lehrkraft in Tarifbeschäftigung (LiT) eingestellt.

Für eine S I-Stelle wird er als LiT eingestellt, weil er mit dem Lehramt 27 nicht die Voraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes als Lehrkraft in der S I erfüllt und deshalb nicht verbeamtet werden kann.

Gibt es eine Chance, doch noch verbeamtet zu werden, wenn ich ein S I-Angebot angenommen habe? *

- 1) Wenn eine S II-Lehrerin ein halbes Jahr in der S I gearbeitet hat, ihre Schulleitung ihr bestätigt, dass sie sich in der S I bewährt hat, sie an einem zweitägigen Kurs in Deutschfachdidaktik SI teilnimmt und ein Kolloquium erfolgreich beendet, kann sie als S I-Lehrerin (A 12) verbeamtet werden.

2) Wenn sie sich auf eine Laufbahnwechsel-Stelle erfolgreich bewirbt, wird sie in die S II-Laufbahn übernommen. Weil sie mit ihrem Lehramt die Voraussetzungen für die Verbeamtung im höheren Dienst erfüllt, kann sie verbeamtet werden. Natürlich muss auch der Amtsarzt keine Bedenken äußern. (siehe www.oliver.nrw.de)

Gibt es noch andere Einstellungsmöglichkeiten?

Es gibt befristete Stellen, die die Schulen auf www.verena.nrw.de ausschreiben. Diese Stellen werden an allen Schulformen ausgeschrieben, wenn es einen Vertretungsbedarf gibt. An Gymnasien und Berufskollegs wird man nach TV-L 13 bezahlt. An Gesamtschulen wird ebenfalls mit TV-L 13 vergütet, wenn der Unterrichtseinsatz überhäuftig in der Oberstufe erfolgt. Bei überwiegendem Einsatz in der S I erhält man eine Bezahlung nach TV-L 11. Zeiten als LiT werden bei einer unbefristeten Stelle in der Regel anerkannt. Entsprechend kann sich die Erfahrungsstufe verbessern und somit das Einkommen.

Ein wichtiger Hinweis für alle, die eine „alte“ SII-Ausbildung haben oder ein Lehramt für das Berufskolleg

Lehrkräfte, die ein Lehramt 29 haben oder ein Lehramt für das Berufskolleg mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach, das in der S I unterrichtet wird, können ebenfalls den Laufbahnwechsel für den gehobenen Dienst machen. Voraussetzungen sind die gleichen wie für die Lehrkräfte mit Lehramt 27.

*** Rechtsgrundlage für den Laufbahnwechsel in den gehobenen Dienst**

Rechtsgrundlage ist § 20 Abs. 9 LABG:

„Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.“